

## REGIERUNGSRAT

16. August 2017

17.135

**Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, Fabian Hauser, BDP, Birmenstorf, Irène Kälin, Grüne, Lenzburg, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 20. Juni 2017 betreffend Vorgehen im Zusammenhang mit der Änderung des NOK / AXPO Vertrages; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

### **Vorbemerkungen**

Die Axpo stand in den vergangenen Monaten mehrfach prominent in den Medien. Um die Interpellation einzuordnen und zu beantworten, muss die Berichterstattung aber zunächst gemäss folgenden Themenbereiche/Kategorien unterschieden werden.

#### **1. Tiefe Preise im Strommarkt; Druck auf Kern- und Wasserkraftanlagen**

Die Grosshandelspreise für Strom sind europaweit in den letzten Jahren stark gesunken. Dies führt dazu, dass Stromkonzerne ohne gebundene Endkunden vor allem mit Kern- und Grosswasserkraftanlagen in einem wirtschaftlich anspruchsvollen Umfeld stehen. Die Gründe für die tiefen Grosshandelspreise wurden detailliert in der Beantwortung der (17.20) Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg) vom 10. Januar 2017 betreffend allgemeine Situation im Strommarkt und Ankündigungen der Axpo-Gruppe, ihre Geschäftsfelder in je eine rentable und eine unrentable Einheit aufzuteilen, erläutert.

Auch die Axpo muss sich in diesem angespannten wirtschaftlichen Umfeld behaupten und fordert seit einiger Zeit Unterstützung seitens der öffentlichen Hand vor allem für den Erhalt und den Ausbau der schweizerischen Wasserkraft. Der Regierungsrat hat diesbezüglich mehrmals die Wichtigkeit der Aargauer Wasserkraft insbesondere für die Versorgungssicherheit betont, von welcher Axpo unter anderem im Kanton Aargau einen beträchtlichen Anteil produziert. Der Regierungsrat hält aufgrund der angespannten Lage kurzfristige Unterstützungsmassnahmen wie zum Beispiel die Marktprämie gemäss neuem Energiegesetz für sinnvoll. Langfristig ist aber klar: Damit die Wasserkraft rentabel bleibt und auch in Zukunft das Rückgrat der Stromversorgung bilden kann, ist ein neues Strommarktmodell nötig.

## **2. Neustrukturierung der Aktiengesellschaften (Axpo Solutions AG)**

Am 21. Dezember 2016 informierte die Axpo über einen Umbau ihrer Aktionärsstruktur. Unter der Axpo Holding AG wird neu neben der bestehenden Axpo Power AG die Axpo Solutions AG (Arbeitstitel) gegründet. In der Axpo Solutions AG – sie soll im Mehrheitsbesitz der Axpo Holding AG sein – sollen die Wachstumsfelder wie zum Beispiel Erneuerbare Energien (inklusive grosse Teile der Grosswasserkraft) sowie internationales Kundengeschäft zusammen mit den Netzen und der Asset-Vermarktung eingebracht werden. Über diese Axpo Solutions AG soll neues Kapital auch durch externe Investoren eingebracht werden. Dies ist eine Reaktion der Axpo auf die anhaltend tiefen Grosshandelsstrompreise (vgl. Themenbereich 1). Zusätzlich wird der Verwaltungsrat verkleinert und entpolitisiert und es sollen keine Vertreter der Kantonswerke mehr im Verwaltungsrat Einsitz haben. Dieser Prozess wurde bereits in die Wege geleitet und soll bis 2018 umgesetzt sein. Landammann Stephan Attiger und Ernst Werthmüller, Verwaltungsratspräsident der AEW Energie AG, sind seit März 2017 nicht mehr Verwaltungsräte der Axpo.

## **3. Ablösung Gründungsvertrag durch Aktionärsbindungsvertrag**

Ebenfalls am 21. Dezember 2016 wurde von den Aktionären kommuniziert, den bestehenden NOK-Gründungsvertrag von 1914 zwischen den Aktionären (Kantone und Kantonswerke) durch einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV) abzulösen und den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Der NOK-Gründungsvertrag basiert immer noch auf der bei der Gründung geltenden Marktrealität, als die Axpo (vormals Nordostschweizerische Kraftwerke AG [NOK]) über das Versorgungsmonopol verfügte. Die Axpo ist aufgrund des (teil-)geöffneten Strommarkts nicht mehr für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung des Kantons respektive der Nordostschweiz verantwortlich. Das Unternehmen leistet als führender Schweizer Stromerzeuger und Stromhändler jedoch weiterhin einen wichtigen Beitrag an die gesamtschweizerische Stromversorgung. Die geplante Ablösung durch einen ABV ist somit keine direkte Reaktion auf die seit einigen Jahren tiefen Preise im Strommarkt (Themenbereich 1), sondern ist vielmehr eine Anpassung eines Vertrags, welcher auf der Energiepolitik vor über 100 Jahren basiert.

Dieser Prozess verläuft unabhängig von der Neustrukturierung der Aktiengesellschaften (Themenbereich 2).

### **Zur Frage 1**

"Wie will der Regierungsrat bei der Vertragsänderung vorgehen – wie sind die Chronologie und die inhaltliche Überprüfung der Vertragsänderung geplant?"

Die bisher getätigten Schritte bezüglich der Ablösung des NOK-Gründungsvertrags (vgl. Vorbemerkungen Themenbereich 3) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Im Juni 2016 nahmen die Aktionäre der Axpo Holding AG (Kantone und Kantonswerke) unter Federführung der Kantone Aargau und Zürich das Projekt "Eigentümerinteressen Axpo" in Angriff.

Im Dezember 2016 wurde die Öffentlichkeit erstmals über die geplante Vertragsänderung informiert. Seither haben – unter Federführung der Kantone Aargau und Zürich – regelmässige Projektsitzungen unter Einbezug aller Aktionäre stattgefunden. Aus heutiger Sicht zeichnet sich ab, dass das neue Vertragswerk im Grundsatz wie folgt aufgebaut werden könnte:

1. In einem Aktionärsbindungsvertrag (ABV) werden die aktionärsrechtlichen Grundsätze wie zum Beispiel allfällige Vorhandrechte, Verwaltungsrat etc. geregelt.
2. Die gemeinsamen strategischen Interessen der Aktionäre werden in einer separaten Eigentümerstrategie definiert. Ziel dieser Trennung: Die Strategie muss entsprechend dem sehr dynamischen Umfeld der Energiewirtschaft einfacher angepasst werden können, während der ABV über längere Zeit bestehen soll.

Am 23. Juni 2017 haben Vertreter der Kantonsregierungen und die Verwaltungsratspräsidenten der Kantonswerke die Entwürfe für die Statuten, ABV und Eigentümerstrategie für ein Konsultationsverfahren bei den betroffenen Parteien freigegeben. Die Auflösung des bestehenden NOK-Gründungsvertrags bedarf der Einstimmigkeit aller Vertragsparteien. Eine Voraussetzung dafür ist die Erarbeitung einer gemeinsamen Eigentümerstrategie, welche die unterschiedlichen Zielsetzungen der Partner berücksichtigt. Aufgrund der Komplexität, der grossen Anzahl der Aktionäre und dem Zustimmungserfordernis von einigen kantonalen Parlamenten bestehen heute weder ein geplanter Abschlusstermin noch ein detaillierter Terminplan. Klar ist aber: Die Auflösung des bestehenden NOK-Gründungsvertrags erfordert im Kanton Aargau die Zustimmung des Grossen Rats (vgl. Frage 3).

## **Zur Frage 2**

"Wie konkret gedenkt der Regierungsrat die Interessen des Kantons Aargau im Rahmen der Vertragsänderung einzubringen?"

Das Projekt wird – nicht zuletzt aufgrund der Eigentumsverhältnisse – von den Kantonen Aargau und Zürich geleitet, wodurch eine entsprechend hohe Einflussnahme und Berücksichtigung der Aargauer Interessen sichergestellt ist. Sowohl Regierungsratsvertreter als auch involvierte Fachstellen wirken aktiv an der Vertragsänderung mit.

## **Zur Frage 3**

"Wie werden die Interessen des Kantons Aargau als gewichtiger Eigentümerkanton in Zukunft sichergestellt?"

Aufgrund der veränderten Verantwortlichkeiten und Marktbedingungen entspricht ein grosser Teil der Bestimmungen des Gründungsvertrags nicht mehr der Realität auf dem Strommarkt und ist deshalb schlicht nicht mehr umsetzbar. Entsprechend ist eine Anpassung ohnehin nötig. Oberstes Ziel der Eigentümer ist es dabei, den langfristigen Unternehmenserfolg der Axpo sicherzustellen. Der Kanton Aargau bleibt dabei weiterhin ein aktiver Aktionär und bleibt ein gewichtiger Eigentümerkanton der Axpo Holding AG, da die Axpo Power AG vollständig und die Axpo Solutions AG mehrheitlich im Besitz der Holding verbleiben wird. Der Regierungsrat legt die Interessen des Kantons in der Eigentümerstrategie für die Axpo Holding AG fest, welche die gemeinsamen strategischen Interessen der Aktionäre definieren wird.

## **Zur Frage 4**

"Gedenkt der Regierungsrat, den Grossen Rat in irgendeiner Form in diesen Prozess zu involvieren?"

Die Projektgruppe respektive das Projekt befindet sich aktuell in einer frühen Phase. Das erste interne Konsultationsverfahren findet aktuell statt. Erfahrungsgemäss werden sich die Entwürfe nach diesem ersten Verfahren noch erheblich ändern.

Der NOK-Gründungsvertrag ist ein interkantonaler Vertrag (Konkordat). Für seine Auflösung ist die Zustimmung aller Vertragskantone erforderlich. In den meisten Vertragskantonen liegt dieser Beschluss in der Kompetenz des Parlaments. Im Kanton Aargau bedarf es zur Auflösung des NOK-Gründungsvertrags eines Beschlusses des Grossen Rats.

Gemäss § 30 des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) übt der Regierungsrat alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus. Für Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern würden, hätte der Regierungsrat die Zustimmung des Grossen Rats einzuholen. Eine Verkleinerung der Stimmrechte des Kantons an der Axpo Holding AG ist derzeit nicht vorgesehen, da sich die neuen Investoren ausschliesslich an der Axpo Solutions AG beteiligen sollen.

## Zur Frage 5

"Im Kanton Zürich und im Kanton Aargau sind Vorstösse überwiesen worden, welche eine Veräusserung der Wasserkraftwerke ins Ausland unterbinden sollen. Die Kantone Zürich und Aargau halten direkt und über Beteiligungen die Mehrheit der AXPO Aktien. Welche Schritte hat der Regierungsrat eingeleitet, um ggf. gemeinsam mit dem Kanton Zürich die parlamentarischen Vorstösse im Sinne einer Eigentümerstrategie in Sachen Wasserkraft, der AXPO vorzugeben?"

Die Axpo hält an der Wasserkraft fest. Sie hat zwar Ende 2015 angekündigt, einige strategisch nicht relevante, kleinere Beteiligungen zu veräussern<sup>1</sup>, dieser Prozess ist aber abgeschlossen und die restlichen Beteiligungen an der Wasserkraft bewertet die Axpo grossmehrheitlich sogar als Wachstumsfeld, was sich darin äussert, dass ein Grossteil der Wasserkraft in die Axpo Solutions AG gelegt wird. Dies wird vom Regierungsrat ausdrücklich unterstützt, welcher sich in der Vergangenheit bereits mehrfach für die hohe Relevanz der Aargauer Wasserkraft ausgesprochen hat. Der Kanton Aargau hat mit seiner 28 %-Beteiligung (14 % direkt und 14 % indirekt via AEW Energie AG) bereits ein hohes Gewicht bei strategischen Entscheiden, an welcher auch in Zukunft festgehalten wird.

Die Kantone Aargau und Zürich haben zusammen mit ihren Kantonswerken direkt und indirekt eine Mehrheit unter den Aktionären. Der Kanton Aargau stimmt sich regelmässig mit der AEW Energie AG ab, damit eine möglichst einheitliche Einflussnahme durch den Kanton Aargau und die AEW Energie AG erfolgt. Der Kanton Aargau ist auch im regelmässigen Kontakt mit dem Kanton Zürich, damit auch hier die Interessen möglichst abgestimmt werden können. Bezüglich der Eigentümerstrategie hat eine intensive Absprache mit dem Kanton Zürich stattgefunden und wird weiter stattfinden. Inwieweit der Kanton Zürich mit der EKZ abgestimmt ist, wird sich in der Diskussion zur Eigentümerstrategie zeigen. Eine Ablösung des NOK-Gründungsvertrags benötigt aber eine Zustimmung aller Vertragsparteien. Entsprechend müssen die Interessen (zum Beispiel bezüglich Versorgungssicherheit) aller Parteien berücksichtigt werden. Für den Kanton Zürich hat die Wasserkraft beispielsweise nicht die gleiche Bedeutung wie für den Kanton Aargau als Standort vieler grossen Wasserkraftwerken (vgl. Debatte im Zürcher Kantonsrat vom 24. Oktober 2016 zu gemeinsam behandelten Geschäften 143/2016, 242/2016 und 243/2016). Zusammengefasst begrüsst es zwar der Zürcher Regierungsrat, wenn die Stromerzeugung in schweizerischer Hand bleibt. Er sieht aber aus Sicht der Versorgungssicherheit keinen Unterschied, ob sich die Kraftwerke in Händen von privaten oder öffentlichen Körperschaften befinden.

Eine weitere Einflussnahme zur Sicherung der Wasserkraft besteht für den Kanton Aargau durch seine Konzessionen. Diese enthalten Regelungen betreffend die Übertragung der Konzession an Dritte. Der Wortlaut der Regelungen hat sich im Laufe der Jahre verändert, zielt aber immer darauf ab, dass eine Übertragung nur erfolgen soll, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Verleihung genügt.

Im Rahmen der Beantwortung des (16.239) Postulat der Fraktionen der SVP und der SP (Sprecher Martin Brügger, Brugg) vom 22. November 2016 betreffend "Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand", hat der Regierungsrat festgehalten, dass er es grundsätzlich begrüsse, wenn die Stromerzeugung – insbesondere aus Wasserkraft – in Schweizer Händen bleibt. Der Regierungsrat beabsichtigt allerdings nicht, sich an zusätzlichen Wasserkraftwerken direkt zu beteiligen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten setzt er sich aber für die Wasserkraft ein.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'964.–.

## Regierungsrat Aargau

---

<sup>1</sup> So wurde zum Beispiel eine 5 %-Beteiligung am Rheinkraftwerk Albruck-Dogern AG (RADAG) an die AEW Energie AG verkauft.